

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT URFAHR-UMGEBUNG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 10. Juli 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Einbindung der neu gegründeten Apotheke in Gramastetten und Ergänzung der aktuell gültigen Betriebs- und Bereitschaftsdienstverordnung**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Einbindung der neu gegründeten Apotheke in Gramastetten und Ergänzung der aktuell gültigen Betriebs- und Bereitschaftsdienstverordnung

Gemäß § 8 Absatz 1 – 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGrBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding hinsichtlich der Betriebszeiten und der Dienstbereitschaft angeordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) „Apotheke Feldkirchen“ in Feldkirchen an der Donau:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) „Apotheke am Berg“ in Gramastetten:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

c) „Apotheke Ottensheim“ in Ottensheim:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

d) „Buchen-Apotheke“ in Puchenau:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

e) „Apotheke Walding“ in Walding:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Feldkirchen, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding

(1) Die öffentlichen Apotheken in Ottensheim, Puchenau und Walding werden für den Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 an den mit Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 13. Dezember 2021; GZ 0077222/2021 festgesetzten allgemeinen Bereitschaftsdienst so eingebunden, dass

- die „Apotheke Ottensheim“ immer gleichzeitig mit den Gruppen 3 und 6,
- die „Buchen Apotheke“ immer gleichzeitig mit den Gruppen 8 und 9 und
- die „Apotheke Walding“ immer gleichzeitig mit den Gruppen 1 und 10

Bereitschaftsdienst zu versehen haben.

Während der übrigen Zeiten entfällt der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Ottensheim, Puchenau und Walding und verweisen diese an die jeweils dienstbereiten öffentlichen Apotheken der Gruppe 2, 4, 5, 7, 11 und 12 der Landeshauptstadt Linz bzw. an die Apotheke Feldkirchen / Gramastetten, falls diese Bereitschaftsdienst hat.

(2) Die „Apotheke Feldkirchen“ wird für den Bereitschaftsdienst außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 an den mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27.01.2016, Zl. SanRB01-139-2015, festgesetzten Bereitschaftsdienst der „Nibelungen-Apotheke“ in 4072 Alkoven, der St. Hubertus Apotheke“ in 4082 Aschach an der Donau, der „Christophorus-Apotheke“ und der „Stadtapotheke Eferding“ in 4701 Eferding in der Form angebunden, dass sie immer gleichzeitig mit der „Nibelungen-Apotheke“ in Alkoven Bereitschaftsdienst zu versehen hat. Während der übrigen Zeit verweist die „Apotheke Feldkirchen“ an die jeweils dienstbereiten öffentlichen Apotheken in Aschach an der Donau und Eferding.

(3) Während der Zeiten, in denen die Apotheke in Ottensheim, Puchenau oder Walding gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst leisten, entfällt der Bereitschaftsdienst der Apotheke in Feldkirchen gemäß Abs. 1 und verweist diese an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in Ottensheim, Puchenau oder Walding.

(4) Die neu gegründete Apotheke in Gramastetten versieht ab 01.01.2023 dieselben Bereitschaftsdienste in Feldkirchen.

(5) An Werktagen während der Mittagssperre von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:30 Uhr und an Samstagsnachmittagen von 12:00 bis 17:00 Uhr entfällt der Bereitschaftsdienst der Apotheke Feldkirchen und verweist diese an die gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27.01.2016, Zl. Nr. SanRb01-139-2015, dienstbereite „Christophorus-Apotheke“ in Eferding.

(6) Der Bereitschaftsdienst wird am Sonntag bzw. Feiertag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr geleistet. Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten wird an die diensthabenden Apotheken nach Linz verwiesen.

(7) Durch die Umstellung des Linzer Turnus von einem 11er zu einem 12er Turnus ab 01.01.2021 werden die der Apotheke Feldkirchen und der Apotheke am Berg in Gramastetten anfallenden Mehrdienste (12 – 13) zu gleichen Teilen auf die Apotheken in Feldkirchen bzw. in Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding aufgeteilt. Jeden ersten Dienst im Monat der Apotheke Feldkirchen bzw. Gramastetten übernimmt eine der vier Apotheken, beginnend mit Feldkirchen bzw. Gramastetten, dann Ottensheim, Puchenau und Walding.

1. Apotheke in Feldkirchen bzw. in Gramastetten: Kalendermonat 1, 5 und 9
2. Apotheke in Ottensheim: Kalendermonat 2, 6 und 10
3. Apotheke in Puchenau: Kalendermonat 3, 7 und 11
4. Apotheke in Walding: Kalendermonat 4, 8 und 12

(8) Während der Mittagssperre an Werktagen entfällt der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Ottensheim, Puchenau und Walding und verweisen diese an die gemäß der Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 13. Dezember 2021; GZ 00772222/2021; dienstbereite „Apotheke Lentia“ in 4040 Linz-Urfahr.

(9) An Samstagsnachmittagen von 12:00 bis 17:00 Uhr verweisen die Apotheke in Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding an die dienstbereite „Apotheke Lentia“ in 4040 Linz-Urfahr.

(10) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen bzw. Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding haben an Werktagen von Montag bis Freitag während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag § 342 Abs. 1 ASVG in Feldkirchen bzw. Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis maximal 19:00 Uhr Bereitschaftsdienst in wöchentlichem Wechsel in der Reihenfolge

1. Apotheke in Feldkirchen bzw. Gramastetten
2. Apotheke in Puchenau
3. Apotheke in Puchenau
4. Apotheke in Walding

zu leisten.

(11) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen, Gramastetten, Ottensheim, Puchenau und Walding dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin ohne Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG oder Fachärzte zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 3 Bereitschaftsdienst bis maximal 19:00 Uhr leisten.

§ 3

Abend-(Nacht-) Bereitschaftsdienst

(1) Jene Apotheke hat Abend-(Nacht-) Bereitschaft zu versehen, die für die Turnusbereitschaft (§ 1 und § 2) vorgesehen ist.

(1) Die Abend-(Nacht-) Bereitschaft dauert jeweils bis 22.00 Uhr. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist sicher zu stellen, dass der oder die ApothekenleiterIn oder ein/e andere/r allgemein berufsberechtigte/r ApothekerIn telefonisch erreichbar (über die Glocke wird eine telefonische Verbindung aufgebaut) und binnen 20 Minuten in der Apotheke anwesend ist.

§ 4

Außerhalb der Betriebszeiten ist beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehene Apotheke eindeutig erkennbar hinzuweisen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 10. Juli 2023 in Kraft. Die Verordnung betreffend die Regelung des Bereitschaftsdienstes vom 27. Jänner 2016 tritt mit diesem Datum außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Paul Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>